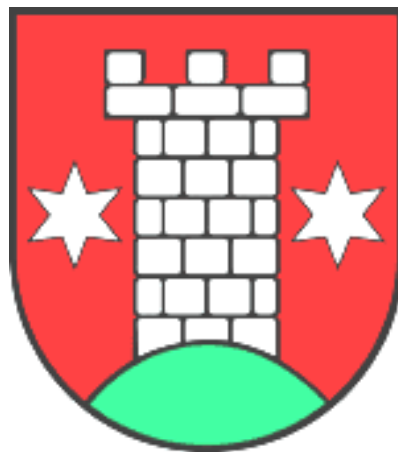




GEMEINDE ARISTAU AG

Reglement

über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Aristau



2013

Die Ortsbürgergemeinde Aristau erlässt gestützt auf § 7 Abs. lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme ins das Ortsbürgerrecht von Aristau.

A. Allgemeine Bemerkungen

§ 1 Die Ortsbürgergemeinde Aristau fördert durch die Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern in das Ortsbürgerrecht den Bestand und die Weiterentwicklung der Ortsbürgergemeinde. Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe des Gesetzes und der Reglemente Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung des Ortsbürgergutes.

§ 2 Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch entgeltliche Einbürgerung
- c) durch unentgeltliche Einbürgerung
- d) durch Verleihung ehrenhalber

§ 3 Die Aufnahme nach § 2 lit. b, c und d wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 4 ¹In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin aufgenommen werden, der/die

- a) bereits im Besitze des Einwohnerbürgerrechts von Aristau ist;
- b) insgesamt seit mindestens 15 Jahren, davon die letzten 5 Jahre ununterbrochen in Aristau Wohnsitz hat;
- c) mit Aristau verwurzelt ist;
- d) gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen.

² Die Voraussetzungen nach lit a bis d müssen kumulativ erfüllt sein.
Ausgenommen sind Männer nach § 9, welche die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. b und c nicht erfüllen müssen.

³Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter der elterlichen Sorge der Bewerberin oder des Bewerbers stehenden Kinder, nach dem 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

§ 5 Der Verlust des Einwohnerbürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

B. Aufnahmeverfahren

§ 6 Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und überweist vorerst das Gesuch zur Stellungnahme an die Ortsbürgerkommission. Diese hat das Recht, den/die Gesuchsteller(in) zu einer Aussprache einzuladen. Über die Aufnahme entscheidet schliesslich auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 7 ¹Der Ortsbürgergemeindeversammlung steht das Recht zu, an Personen, die sich um die Gemeinde Aristau ausserordentliche Verdienste erworben haben und das Einwohnerbürgerrecht von Aristau besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

²Der Gemeinderat oder jedes stimmberechtigte Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts stellen.

C. Einkaufssumme

§ 8 ¹Die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht beträgt:
a) CHF 300.00 pro mündige Einzelperson
b) CHF 500.00 pro Ehepaar

c) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Abgabe erhoben.

²In der Einbürgerungssumme gemäss § 8 Abs. 1 sind Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen sowie allenfalls notwendigen Abklärungen in Sachen Mehrfachbürgerrechts und allfälliger Verlust des bisherigen Bürgerrechts durch die Gemeindeverwaltung inbegriffen.

³Bei besonderen Verhältnissen kann die Ortsbürgergemeindeversammlung die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Bei Abstammung von oder Verheiratung mit einer Ortsbürgerin entfällt die Einkaufssumme vollumfänglich. Die Einbürgerung ist kostenlos.

§ 10 Die Einkaufssummen werden der Laufenden Rechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

D. Schlussbestimmungen

§ 11 Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 30. November 2012 hat das vorstehende Reglement genehmigt. Es ist am 8. Januar 2013 in Rechtskraft erwachsen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Josef Reichmuth

Fredy Käser